§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
 - "Tierschutzverein Bocholt und Umgebung e.V.".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bocholt.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und das Wohlergehen der Tiere, sowie die Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen, die diesem Ziel dienen;
 - b) entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit;
 - c) Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme;
 - d) Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch;
 - e) Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - f) Errichtung und Betrieb eines Tierheims als Zweckbetrieb, dessen Geschäftsführung und Unterhaltung an die Satzung und an die Tierheimordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. gebunden ist.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

- (1) Die Mitglieder erhalten, soweit in der Satzung keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7a Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen

- Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Falle der Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (6) Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung einer Aufnahme besteht nicht.

§ 7b Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Tod;
 - d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie bei Auflösung von Vereinen und Gesellschaften.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben bis zum Eingang bestehen. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7c Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Mitglied:
 - a) grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.
 - b) in grober Weise den Vereinszweck, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen im allgemeinen oder deren Ansehen schädigt.
 - c) in erheblichem Umfang Unruhe stiftet.
 - d) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung im Rückstand ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit Gründen versehen, mittels Brief mitzuteilen.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats, nach Zugang an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Ein Rechtsmittel gegen den Ausschluss besteht nicht.

§ 7d Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie Umlagen erhoben werden. Die Höhe der zusätzlich erhebbaren Umlagen ist begrenzt auf die dreifache Höhe des zum Zeitpunkt der Erhebung

- gültigen Mitgliedsbeitrages, wobei die Beiträge für die Einzel- und Familienmitgliedschaft zu unterscheiden sind.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn der Mitgliedschaft zu zahlen. Im zweiten Kalenderjahr bis zum 31. März im Voraus ohne besondere Aufforderung.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Beiträge zur Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft und "Schülermitgliedschaft" festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die beitragsfreie Familienmitgliedschaft des Kindes automatisch. Das Familienmitglied kann dann den Beitritt zum Verein durch eine eigene Mitgliedschaftsbeitritterklärung bekunden.
 - Minderjährige Mitglieder, die eine Schülermitgliedschaft ab dem 16. Lebensjahr haben, werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt.

§ 8 Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Tierschutzverein Bocholt und Umgebung e.V. Ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund in Bonn und im Landestierschutzverband Nordrhein-Westfalen in Bochum. Eine Mitgliedschaft in anderen Organisationen ist ausgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen zum Zwecke des Tierschutzes ist zulässig.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - > die Mitgliederversammlung
 - > der Vorstand
 - > der Beirat

§ 9a Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - > dem 1. Vorsitzenden
 - > dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung . In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden die mindestens 1,5 Jahre Mitglied des Vereins sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Restvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Diese Bestimmungen hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand in seiner Geschäftsführung auf das Notwendige beschränkt, insbesondere den reibungslosen Ablauf im Tierheim zu gewährleisten. Verpflichtungsgeschäfte, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Tierheimes stehen, kann er nicht eingehen.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren, per Mail oder Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9b Ehrenvorsitzender/ Ehrenmitglied

- (1) Der Ehrenvorsitz kann an ehemalige oder sich noch im Amt befindliche Vorstandsmitglieder verliehen werden, die sich durch ihren uneigennützigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben. Ehrenvorsitzende sind keine Mitglieder des Vorstandes, haben jedoch das Recht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Er erlischt spätestens mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle genannten Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit ausgezeichnet haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt spätestens mit dem Tod der Ehrenmitgliedes.
- (3) Ehrenvorsitzender sowie Ehrenmitglieder werden auf Antrag in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt.

§ 10a Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand
 - c) Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand
 - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Wahl des Kassenprüfers
 - h) Festsetzung von Beiträgen und Fälligkeiten
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Auflösung oder Fusion des Vereins
 - j) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - I) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 10b Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr im ersten Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die

- Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (3) Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den oben genannten Voraussetzungen (Ankündigung, Frist, Tagesordnung) einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, soweit nicht ein anderer Versammlungsleiter gewählt wird. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden neutralen Wahlleiter durchzuführen.
- (6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (8) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (9) Jedes Stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (10) Familien mit minderjährigen Kindern, die einen Familienbeitrag zahlen, können von ihrem Stimmrecht nur einheitlich Gebrauch machen. Der Familienverband hat damit lediglich eine Stimme.
- (11)Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (12)Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 10c Anträge an die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind dem Vorstand grundsätzlich so rechtzeitig einzureichen, dass sie fristgerecht mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden können. Nachtragsanträge sind zulässig, wenn sie mit einer Frist von einer Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob fristgemäß gestellte Sachanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder durch Beleg von Unterschrift unterstützt wird. Verspätete Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, die stets als Antrag für die darauffolgende Mitgliederversammlung zu bewerten sind.
- (3) Verfahrensanträge und Diskussionsbeiträge sind nicht auf die Tagesordnung zu setzen, sondern als Anregung für den Ablauf zu berücksichtigen.

§ 10d Beirat

- (1) Ein Beirat kann gewählt werden. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Mitgliedern.
- (2) Zum Beiratsmitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Beiratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied des Vereins sein.

- (3) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Beirat hat u.a. die Aufgabe:
 - a) den Vorstand in wichtigen- und/oder langfristigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 25 Tsd. € kann der Beirat dem Vorstand eine Empfehlung aussprechen. Dies gilt auch für Verträge, die im Geschäftsjahr insgesamt diesen Geschäftswert übersteigen.
 - b) Die Geschäftsführung des Vorstandes zu kontrollieren.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Beirat das Recht auf:

- a) jederzeitige Berichterstattung durch den Vorstand
- b) Überprüfung der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung
- (5) Stellt der Beirat grobe Verstöße hinsichtlich der Geschäftsführung des Vorstandes fest, so kann er mit Fristsetzung von 1 Monat die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangen.
- (6) Der Beirat wird zu seiner 1. Sitzung durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die weiteren Sitzungen ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Beschlüsse der Vereinsorgane

(1) Die von den Vereinsorganen (§ 9 der Satzung) gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Tagungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind in der nächsten Versammlung des Organs zu verlesen und müssen von diesem genehmigt werden.

§ 12a Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige sowie Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 840,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins abgedeckt sind. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands / der Organe des Vereins ist ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- (3) Den Mitgliedern ist bekannt, dass sie bei Tätigkeiten für den Verein und bezogen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein bzw. bei der Nutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, über diesen nur teilweise abgesichert sind. Ein Schutz durch die Berufsgenossenschaft besteht nicht. Die Vereinsmitglieder sind insoweit aufgerufen, sich um einen ausreichenden Versicherungsschutz, insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz selbstständig bemühen.

§ 12b Vergütung, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtliche und unentgeltliche im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStGG beschließen.

§ 13 Jugendarbeit

(1) Der Tierschutzverein verfolgt jugendpflegerische Aufgaben und dient der Verbreitung des Tierschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen, sowie der Förderung der Jugendtierschutzarbeit.

§ 14 Protokoll

(1) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Versammlungsleiter ist in der Regel der Vorsitzende, Protokollführer in der Regel der Schriftführer. Die Versammlung kann jedoch eine andere Person zum Schriftführer ernennen.

§ 15 Rechnungsprüfer / Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Jahre einen Rechnungs- bzw. Kassenprüfer welcher die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen hat.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig
- (4) Der Rechnungsprüfer / Kassenprüfer hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen und in der Versammlung vorzutragen und dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.
- (5) Wird ein Steuerbüro mit der monatlichen Finanzbuchhaltung nebst Erstellung der Jahressteuerunterlagen beauftragt, entfällt die Notwendigkeit des Rechnungs- bzw. Kassenprüfers. Ihre Tätigkeit übernimmt das Steuerbüro.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten und über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit, noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 17 Satzungsänderung

(1) Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung nur bei Stimmenmehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Liquidation des Vereins findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.
- (4) Zur Klarstellung: Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (Gemeinnützigkeit) führt nicht zur Auflösung des Vereins. In diesem Fall wird der Vorstand beauftragt, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wiederherzustellen, sofern dies möglich ist.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom......
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.